

TE Vwgh Erkenntnis 1992/12/17 92/18/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1992

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

ARG 1984 §3 Abs4;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Zeizinger und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, über die Beschwerde des H in W, vertreten durch Dr. M, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom B. April 1992, Zl. MA 63-L 42/91/Str., betreffend Bestrafung wegen Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 11.690,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in allen für dessen Erledigung relevanten Punkten - sowohl hinsichtlich des Sachverhaltes als auch der anzuwendenden Rechtsvorschriften jenen Beschwerdefällen, die den hg. Erkenntnissen vom 4. September 1992, Zl. 92/18/0245, und vom 17. September 1992, Zl. 92/18/0278, zugrunde lagen. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf diese Erkenntnisse verwiesen.

Der hier angefochtene Bescheid war daher (ebenso wie die dort bekämpften Bescheide) gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 Z. 1 und 2 VwGG iVm der Verordnung BGBl. Nr. 104/1991. Die Abweisung des Stempelgebühren betreffenden Mehrbegehrens beruht darauf, daß zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung lediglich eine Ausfertigung des angefochtenen Bescheides vorzulegen war. Wien, am 17. Dezember 1992

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180244.X00

Im RIS seit

18.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at